



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Neukirchen e. V.*“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neukirchen (Erzgebirge) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nr. VR7905 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit an der Grundschule Neukirchen/Erzgeb. Die Anschaffungen des Fördervereins dürfen die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Neukirchen ganztagig nutzen.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen technischen Geräten, Lehr- und Unterrichtsmitteln, wenn keine öffentlichen Mittel verfügbar sind.
 - b) Die Pflege der Tradition der Grundschule Neukirchen, wie z. B. Organisation von Schulfesten, Workshops und Ausstellungen.
 - c) Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und allen Beteiligten, um das Schulleben weiter zu stärken
 - d) Die finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
 - e) Die Förderung der Schule in der Öffentlichkeit durch aktive Beteiligung an Veranstaltungen und Medienpräsenz sowie durch Einbindung von Eltern und Anwohnern.
 - f) Die Teilnahme und Mitgestaltung von Gemeindeveranstaltungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen, um Gelder zur Förderung schulischer und erzieherischer Projekte zu generieren.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft & Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in § 2 niedergelegten Zielen und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung Deutschlands bekennt.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung legt den Betrag fest. Dies erfolgt in Form einer Beitragsordnung.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und haben kein Stimmrecht.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenfrei.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod
 - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c. Austritt oder
 - d. Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. er/sie gegen die Ziele und Interessen des Vereines verstoßen hat oder
 - b. er/sie trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand bleibt oder
 - c. er/sie gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung Deutschlands verstößt oder
 - d. er/sie für die Arbeit an der Schule bzw die Arbeit mit Kindern ungeeignet ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des Vereins zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die der Verein zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse, Ansprechpartner und Bankverbindung zu informieren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Versanddatum und Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Grunds vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Ordnungsgemäß geladen ist, wenn die Einladung an die letzte, dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse versendet wurde.



4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen zum Vorstand,
 - e. Satzungsänderungen gemäß § 10,
 - f. Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens gemäß § 11
 - g. Genehmigung der Aufwandsentschädigungsordnung des Vorstandes.
 - h. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

§ 8 Online-Versammlungen

1. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben.
2. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung an die, dem Verein, angegebene E-Mail-Adresse.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister(-in)
 - d. dem/der stellvertretenden Schatzmeister(-in)
 - e. dem/der Schriftführer(-in)
2. Die Vorstandmitglieder im Sinne § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur zu zweit vertreten. Dabei sind sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die in der Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte aus.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf der Mitgliederversammlung erhält. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen ohne dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig wird.
6. Der Vorstand des Vereins kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort zusammenzukommen und seine Aufgaben im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Vorstandssitzung und Hybrid-Vorstandssitzung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Vorstandssitzungen finden in einem für die Vorstandssitzung eingerichteten Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten an die, dem Verein, angegebene E-Mail-Adresse



versendet wird. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

7. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit gelten die Beschlüsse als abgelehnt.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, führt der Vorstand in eigener Zuständigkeit durch.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer, zu diesem Zweck, einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen, zum Zeitpunkt des Eintritts des auslösenden Ereignisses an den Träger der Grundschule Neukirchen zum Zwecke der Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Ort und Tag der Beschlussfassung:

Mitgliederversammlung in Neukirchen/Erzgeb. am Dienstag, den 02.09.2025

Ronny Döhner (Vorsitzender)

Laura Kannegießer (Stellv. Vorsitzende)